

Vereinbarung

zwischen

den Städten **Garbsen, Neustadt a. Rbge., Wunstorf** und den Gemeinden **Burgwedel und Wedemark**

im Folgenden: Kommunen genannt

und

dem **Landkreis Hannover** – im Folgenden: Landkreis genannt

über die **Übertragung der Erwachsenenbildungsarbeit** auf die Kommunen.

§ 1

1. Der Landkreis nimmt durch die Kreisvolkshochschule (KVHS) in den Kommunen die Aufgabe der Erwachsenenbildung im Sinne des Nieders. Erwachsenenbildungsgesetzes wahr. Ebenfalls führt die KVHS überbetriebliche Erstausbildung und Beschäftigungsmaßnahmen im Auftrage der Arbeitsverwaltung (ABM) und nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch.
2. Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Region Hannover sollen die Gemeinden in der Region Hannover mit Wirkung vom 1. November 2001 für die kommunalen Aufgaben der Erwachsenenbildung zuständig werden. Im Vorgriff auf diese gesetzliche Regelung übernehmen die Kommunen die als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts arbeitende KVHS zum 1. August 2001 in ihre Trägerschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden sie die Bildung eines Zweckverbandes vereinbaren.

§ 2

Die Aufgaben der Allgemeinen Bildung gehen kraft Gesetzes ohne Einschränkung auf die Kommunen über und werden auf ihre Kosten vom Zweckverband wahrgenommen.

§ 3

1. In den Aufgabenbereichen Berufliche Bildung, Beschäftigungsmaßnahmen und Ausbildungsstätte wird der Zweckverband für den Landkreis Arbeiten in den kreiseigenen Einrichtungen ausführen. Die Arbeitsleistung wird durch Rechnungen nachgewiesen. Der Leistungsumfang orientiert sich an den bisherigen Haushaltsansätzen für das Jahr 2000 in den jeweiligen Unterabschnitten des Haushaltsplans des Landkreises und wird jeweils spätestens im Juni für das folgende Kalenderjahr vereinbart. Basierend auf dem vereinbarten Leistungsumfang zahlt der Landkreis an den Zweckverband vierteljährliche Abschläge in Höhe von 25 % zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres, erstmals am 1. August 2001. Die Schlussabrechnung wird vom Zweckverband bis zum 1. März jeden Jahres für das Vorjahr vorgelegt.

2. Soweit der Zweckverband im Auftrag des Landkreises tätig wird, trägt der Landkreis sämtliche Kosten, soweit diese nicht durch Dritte gedeckt sind.
3. Zu den Aufgabenbereichen wird im Einzelnen Folgendes vereinbart:
 - a) **Berufliche Bildung**
Der Zweckverband wird vom Landkreis beauftragt, durch den Werkstattbereich (im Rahmen der Ausbildungsmöglichkeiten) kreisnützige Arbeiten auszuführen.
 - b) **Beschäftigungsmaßnahmen und Ausbildungsstätte**
Regionale Beschäftigungsförderung wird Aufgabe der Region sein. Der Zweckverband wird bis auf weiteres vom Landkreis beauftragt, Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen von ABM und BSHG sowie die überbetriebliche Ausbildung benachteiligter Jugendlicher durchzuführen.
 - **Beschäftigungsmaßnahmen – ABM**
Der Zweckverband führt im Einvernehmen mit der Arbeitsverwaltung überwiegend „grüne“ Arbeiten im Naturschutzbereich sowie für kreiseigene Einrichtungen und Flächen durch.
 - **Beschäftigungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfänger**
Im Rahmen der Hilfe zur Arbeit führt der Zweckverband Beschäftigungsmaßnahmen durch und erbringt kreisnützige Arbeiten in kreiseigenen Einrichtungen und Flächen, überwiegend im „grünen“ und im Baubereich. Durch diese Maßnahmen wird der Sozialhilfehaushalt entlastet.
 - **Ausbildungsstätte**
Der Landkreis hat ein Interesse an der Weiterführung der von der Arbeitsverwaltung geförderten Erstausbildung von benachteiligten Jugendlichen. Der betroffene Personenkreis hat ohne Unterstützung keine Chance auf dem Arbeitsmarkt. Im Rahmen der Ausbildung übernimmt der Zweckverband kreisnützige Arbeiten.
4. Führt der Zweckverband im Rahmen der Beschäftigungsmaßnahmen Arbeiten für die Kommunen aus, wird der Aufwand haushaltsmäßig getrennt veranschlagt und abgerechnet.

§ 4

Das Weiterbildungszentrum der KVHS in Neustadt a. Rbge., Goethestr. 11/13, wird dem Zweckverband durch den Landkreis unentgeltlich überlassen, so lange der Verbandszweck es erfordert. Die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung ist Angelegenheit des Zweckverbandes.

§ 5

1. Der Zweckverband übernimmt alle Bediensteten der KVHS mit allen erworbenen Rechten. Dies gilt auch für alle zum Übergangszeitpunkt beschäftigten BSHG- und ABM-Kräfte sowie für die Auszubildenden der überbetrieblichen Ausbildung.
2. Bei Auflösung des Zweckverbandes, Änderung des Verbandszwecks oder bei Rückgang des Aufgabenumfanges der in § 3 Abs. 3 genannten Bereiche, durch die das Aufgabengebiet der betroffenen, übergeleiteten Bediensteten wegfällt, wird für diese durch den Landkreis eine Rücknahmegarantie übernommen. Bei kurzzeitig fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten wegen vorübergehenden Aufgabenwegfalls kann der Landkreis an Stelle

der Rücknahme des Personals wahlweise die Kosten für den Überbrückungszeitraum übernehmen.

3. Das übergeleitete Personal für die in § 3 Abs. 3 genannten Bereiche wird namentlich aufgelistet. Die als Anlage beigefügte Liste ist Vertragsbestandteil. Es handelt sich um insgesamt 37,875 Stellen, davon 11 Stellen Verwaltung.
4. Für den Fall, dass namentlich aufgeführte Bedienstete vor der Übernahme der Kreisvolkshochschule durch die Kommunen zum 01.08.2001 ihre Stelle wechseln oder ausscheiden und diese frei werdenden Stellen mit Bediensteten des Landkreises besetzt werden, gilt auch für diese Bediensteten die Rücknahmegarantie. Die Namensliste wird, ohne dass eine erneute Zustimmung erforderlich wird, insoweit namentlich aktualisiert.
5. Die Rücknahmeverpflichtung ist an die Bedienstete/den Bediensteten gebunden, deren/dessen Aufgabe bzw. Stelle wegfällt.
6. Finanzielle Nachteile, die dem Zweckverband dadurch entstehen, dass übernommene Bedienstete vor der Übernahme am 01. August 2001 die Altersteilzeit in Anspruch nehmen und zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund dieser Regelung vorzeitig ohne Arbeitsleistung freigestellt werden, werden vom Landkreis in Höhe der Einsparung für die Zeit vor der Zweckverbandsbildung ausgeglichen.

§ 6

Für die um drei Monate vorgezogene Übernahme der Kreisvolkshochschule durch die Kommunen leistet der Landkreis einen finanziellen Ausgleich in Höhe seiner Einsparung. Der Zweckverband erhält zum 1. August 2001 eine Ausgleichszahlung von 252.050 DM. Sollte der Gesetzgeber einen Aufgabenübergang erst zum 01. Januar 2002 und den Beginn der finanzwirtschaftlichen Regelungen zu diesem Zeitpunkt vorsehen, ist die Ausgleichszahlung entsprechend anzupassen.

§ 7

Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn das Gesetz über die Region Hannover erlassen wird.

§ 8

Nebenabreden, nachträgliche Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Sie sind in gesetzlich zulässiger Weise so zu ändern, wie es ihrem Sinn und Zweck entspricht.

Neustadt a. Rbge., den 22. Januar 2001

(Galler)
Bürgermeister

(Heidemann)
Bürgermeister

(Häseler)
Stadtdirektor

(Eberhardt)
Bürgermeister

(Dr. Hoppenstedt)
Bürgermeister

(Schönhoff)
Gemeindedirektor

(Willers)
Bürgermeister

(Dr. Arndt)
Landrat